

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Marktgebühren**  
**auf dem Wochenmarkt der Stadt Haan**  
**(Marktgebührensatzung)**  
**vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 4 (7 und 41) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) [14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)], der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) sowie der §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung vom 21.07.1969 i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) [22.02.1999 (BGBl. I S. 202)] in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Marktgebühren**

Für die Benutzung der Marktflächen zum Feilbieten von Waren werden Marktgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenhöhe**

- (1) Die Marktgebühr beträgt für jeden Quadratmeter der vom Benutzer benötigten Platzfläche €0,41. Es werden nur volle Quadratmeter zugewiesen und berechnet. Es wird eine Mindestgebühr von € 7 einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.
- (2) Der Satz für die Marktstandsgebühr gilt jeweils für einen Markttag.
- (3) In der Gebühr nach Abs. 1 Satz 1 (Nettoentgelt) ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Sie ergibt sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und wird dem Gebührensatz nach Abs. 1 hinzugerechnet.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist jeder, dem ein Standplatz zugewiesen wird, für dessen Rechnung Waren feilgeboten werden oder der die Marktflächen i. S. d. § 1 in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige eines Marktstandes haften gesamtschuldnerisch.

**§ 4**  
**Fälligkeit**

- (1) Die Marktgebühr ist für diejenigen Marktbesicker, die regelmäßig den Wochenmarkt besicken, am ersten Markttag im Monat für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Beschickt der Wochenmarktbesicker aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, an einem oder mehreren Wochenmarkttagen den Wochenmarkt nicht, ergibt sich hieraus kein Anspruch auf Erstattung oder Verrechnung anteiliger Marktgebühren.

- (2) Die Marktgebühr ist für diejenigen Marktbesicker, die nur gelegentlich den Wochenmarkt beschicken, unmittelbar nach Zuweisung des Standplatzes für den jeweiligen Markttag fällig.
- (3) Die Zahlung der Marktgebühr nach Abs. 1 erfolgt in der Regel unbar. Die Zahlung der Marktgebühr nach Abs. 2 erfolgt in der Regel bar. Sie wird durch den jeweils Beauftragten der Stadt vor Ort kassiert.
- (4) Über die bar einkassierten Marktgebühren werden von dem Beauftragten ein Einzahlungsbeleg bzw. ein Marktschein ausgestellt. Dieser ist während der Dauer des Markttag am Verkaufsstand stets bereitzuhalten und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung der Marktgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Haan vom 15.12.1980 (Amtsbl. des Kr. Mettmann S. 568) außer Kraft.

-----  
*Veröffentl. auf Anordnung vom 18.12.1991 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 31.12.1991; in Kraft ab 01.01.1992.*

*1. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 18.07.1996 im Amtsblatt der Stadt Haan am 05.08.1996; in Kraft ab 01.09.1996.*

*2. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 26.04.2000 im Amtsblatt der Stadt Haan am 28.04.2000; in Kraft ab 01.04.2000.*

*3. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 17.12.2003 im Amtsblatt der Stadt Haan am 19.12.2003; in Kraft ab 01.01.2004*

*4. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 08.05.2008 im Amtsblatt der Stadt Haan am 21.05.2008; in Kraft ab 01.06.2008*